

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



29. Jahrgang

Brüssow, den 25. März 2021

Ausgabe 03/2021



Foto: Kita Gänseblümchen Göritz

Mit dem Schwungtuch den Frühling einfangen...

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg
- Amtliche Bekanntmachung 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Baumgarten der Gemeinde Schenkenberg
- Haushaltssatzung und Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Schenkenberg
- Beschlüsse des Amtsausschusses Brüssow
- Haushaltssatzung und Bekanntmachungsanordnung Amt Brüssow
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz nach kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen der Amtsfeuerwehr Brüssow
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow
- Haushaltssatzung und Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Carmzow-Wallmow

- | | | |
|---|---|----|
| 2 | - Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow | 11 |
| 2 | - Haushaltssatzung und Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Stadt Brüssow | 11 |
| 3 | - Informationen der Meldestelle | 12 |
| 5 | - Termin der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ | 12 |
| 6 | Nichtamtlicher Teil | |
| 6 | - Weihnachtsbaum verbrennen in der Kita Gänseblümchen | 13 |
| | - Endlich wieder Schule | 13 |
| 7 | - Heimvolkshochschule am Seddiner See, Siegerziehung | 13 |
| | - „Immer wieder kommt ein neuer Frühling“ | 14 |
| | - Veranstaltungen in den Gemeinden | 15 |
| 9 | - Kirchliche Informationen | 15 |
| 9 | - Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges | 17 |

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz Beschlüsse vom 27.01.2021

Beschluss 0002/21 lt. Beschlussvorlage 0002/21 Haushaltssatzung 2021

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt auf der Sitzung am 27.01.2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0003/21 lt. Beschlussvorlage 0003/21 Kassenkredit 2021

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt auf der Sitzung am 27.01.2021 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchst-

betrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 251.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die Haushaltssatzung und die Bekanntmachungsanordnung der Gemeinde Göritz wurden bereits im Amtsblatt für das Amt Brüssow 02/2021 vom 18.02.2021 veröffentlicht.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Göritz findet voraussichtlich am 21.04.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg Beschlüsse vom 08.02.2021

Beschluss 0002/21 lt. Beschlussvorlage 0002/21 Haushaltssatzung 2021

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt auf der Sitzung am 08.02.2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0003/21 lt. Beschlussvorlage 0003/21 Kassenkredit 2021

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt auf der Sitzung am 08.02.2021 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 651.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0005/21 lt. Beschlussvorlage 0005/21 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Baumgarten

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt folgende Punkte und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entspre-

chend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlagen 1) beschlossen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Baumgarten der Gemeinde Schenkenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 gebilligt.
4. Der Beschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Baumgarten der Gemeinde Schenkenberg ist ortsüblich bekanntzumachen. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Baumgarten der Gemeinde Schenkenberg ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.
5. Das Amt soll prüfen, den Ausgleich für bebaute Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Wenn das möglich ist, dann ist das umzusetzen.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0006/21 lt. Beschlussvorlage 0006/21 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren Errichtung von 1 WKA in der Gemarkung Schenkenberg, B-Plan Nr. 5 „Windfeld Baumgarten“

Die Gemeindevertretung Schenkenberg erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch für die Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (1 WKA) mit der

Bezeichnung Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Baumgarten Flur 1, Flurstück 100, durch die MLK Windfeld Stegemannshof Nr. 81 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jakobsdorf OT Sieversdorf.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 22.03.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Dafürstimmen 0	Gegenstimmen 8	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Ein Abgeordneter hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten im vereinfachten Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkenberg hat mit Beschluss vom 08.02.2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten in der Fassung vom Januar 2021 beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkenberg in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Amtsverwaltung des Amtes Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow während der Dienststunden

Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schenkenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

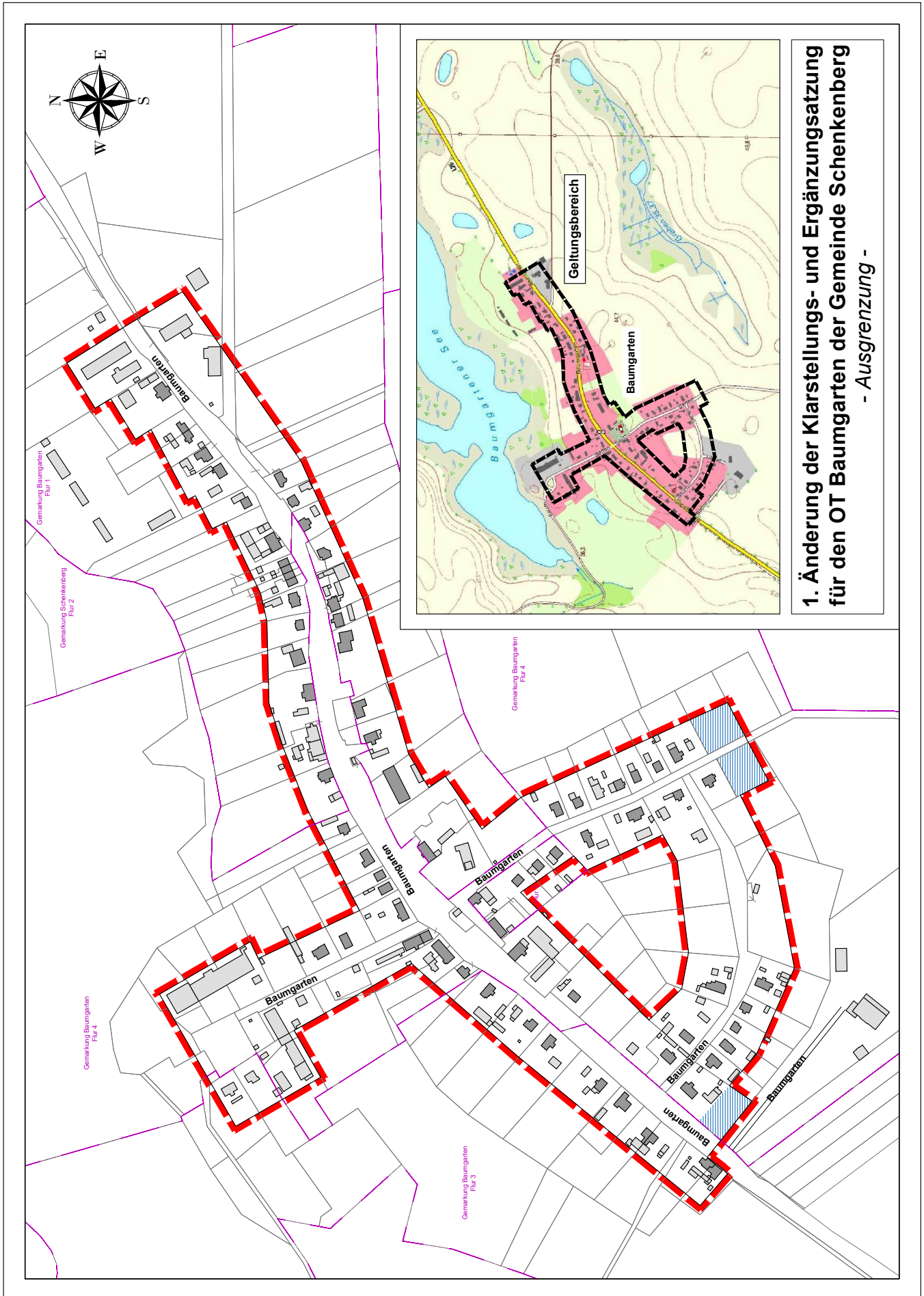
Brüssow, den 15.03.2021



Annett Hartwig
Amtsdirektorin

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten (Seite 4)

1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schenkenberg für den Ortsteil Baumgarten im vereinfachten Verfahren Beschluss vom 08.02.2021



Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkenberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 3.997.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 4.052.300,00 € |

außerordentlichen Erträge auf	15.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.100,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 4.207.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 4.671.800,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.906.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.830.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	300.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	820.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	20.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 300 v.H. |

§ 5


1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei

Personalaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Versorgungsaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von mehr als	10.000,00 €
Transferaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Abschreibungen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
Sonstige investive Auszahlungen von mehr als	10.000,00 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind der Gemeindevertretung jährlich zur Kenntnis zu geben.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 81.000,00 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 81.000,00 € festgesetzt.

Schenkenberg, den 09.02.2021



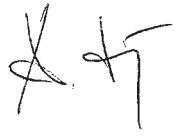
Hartwig
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkenberg für das Haushaltsjahr 2021 (Beschluss-Nr. 00002/21 vom 08.02.2021) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GVBL I Nr. 19 S. 286 vom 21.12.2007) wird darauf verwiesen, dass Jeder innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Str. 8 in 17326 Brüssow, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen kann.

Brüssow, den 09.03.2021



Hartwig
Amdirektorin

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow Beschlüsse vom 16.02.2021

Beschluss 0001/21 lt. Beschlussvorlage 0001/21 Haushaltssatzung 2021

Der Amtsausschuss beschließt auf der Sitzung am 16.02.2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0002/21 lt. Beschlussvorlage 0002/21 Kassenkredit 2021

Der Amtsausschuss beschließt auf der Sitzung am 16.02.2021 zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 461.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0003/21 lt. Beschlussvorlage 0003/21

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brüssow
Der Amtsausschuss beschließt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz nach kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen der Amtsfeuerwehr Brüssow vom 08.02.2021.

Änderung:

Seite 5 § 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung über die Gebühren und den Kostenersatz für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brüssow tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 18.05.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Haushaltssatzung des Amtes Brüssow (Uckermark) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.834.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.643.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	- €
außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.767.400,00 €
Auszahlungen auf	3.364.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.767.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.455.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	909.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage gemäß § 139 BbgKVerf wird auf 33,48 v.H. der für die amtsangehörigen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird bei

Personalaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Versorgungsaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von mehr als	10.000,00 €
Transferaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen von mehr als	10.000,00 €

Abschreibungen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
Sonstige investive Auszahlungen von mehr als	10.000,00 €

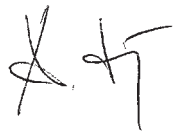
festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind dem Amtsausschuss jährlich zur Kenntnis zu geben.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 52.800,00 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 52.000,00 €

festgesetzt.

Brüssow, den 17.02.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Brüssow (Uckermark) für das Haushaltsjahr 2021 (Beschluss-Nr. 0001/21 vom 16.02.2021) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GVBL I Nr. 19 S. 286 vom 21.12.2007) wird darauf verwiesen, dass Jeder innerhalb der öffentlichen Sprech-

zeiten des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Str. 8 in 17326 Brüssow, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen kann.

Brüssow, den 09.03.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz nach kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen der Amtsfeuerwehr Brüssow

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Amt Brüssow (Uckermark) unterhält nach § 3 Abs. (1) Bbg BKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Amtsfeuerwehr Brüssow sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) unentgeltlich. Der Aufgabenträger kann nach § 45 Abs. (1) Bbg BKG Gebühren gegenüber demjenigen erheben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Be-

- triebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweiligen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter/in für eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. (2) oder als Verpflichtete/r für eine Brandwache nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Amtsfeuerwehr Brüssow werden Benutzungsgebühren erhoben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach erhoben werden.
- (5) Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird zu Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Wehrführung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Werden Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, werden Gebühren erhoben, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt die Wehrführung der Feuerwehr.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweiligen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

- d) als Veranstalter/in für eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. (2) oder als Verpflichtete/r für eine Brandwache nach § 35 verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
2. Bei Leistungen nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung derjenige/diejenige, für den/die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
 3. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln nach § 1 Abs. (4) dieser Satzung, der/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des Unternehmens oder der baulichen Anlage.
 - (2) Weist jemand nach, dass er/sie die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt, so ist der/die „Dritte“ Gebührenschnuldner/in.
 - (3) Mehrere Gebührempflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz oder Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, sofern nicht Pauschalkosten benannt sind.
- (3) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten abgerechnet
- (4) Wartezeiten, die der/die Gebührenschnuldner/in zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Gebühren für Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten. Notwendige Verbrauchsmaterialien über die zur Beladung gehörenden Mengen hinaus werden zusätzlich berechnet.
- (7) Übersteigt der Aufwand für die Nachbereitung der Technik dem üblichen Umfang, ist dieser auf der Basis der geleisteten Einsatzzeit und des eingesetzten Materials zu ermitteln und zusätzlich zu berechnen.

§ 5 Gebührensätze

lfd. Nr.	Kostenträger	Gebühr EUR/min.	Pauschalsätze EUR
1.	Personalkosten		
1.1.	Einsatzkraft	0,44	
1.2.	Führungshilfspersonal	0,56	
1.3.	Einsatzleiter	0,67	
2.	Fahrzeugkosten		
2.1.	Mannschaftstransportfahrzeug	1,86	
2.2.	Gerätewagen – Logistik 1	1,86	
2.3.	Einsatzleitwagen	1,98	
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	2,35	

2.5.	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	2,23	
2.6.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	2,71	
2.7.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	2,83	
2.8.	Tanklöschfahrzeug TLF 5000 Typ Bbg	2,59	
3.	Geräte und Spezialtechnik		
3.1.	Bootstransporter inkl. RTB 1	0,64	
3.2.	Notstromaggregat	0,22	
3.3.	Schmutzwasserpumpe	0,18	
4.	Sonstige Leistungen		
4.1.	Brandsicherheitswachdienst je Mitglied Zuzüglich Wegegeld je Einsatz	0,25	3,00
4.2.	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage Ab dem 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr und Anlage werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und Fahrzeugkosten gemäß Ziffer 2 berechnet.		350,00
4.3.	Sonstige kostenpflichtige Leistungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen angefallenen Material-, Betriebs- und Personalkosten ermittelt. Diesem Betrag ist eine 15%ige Verwaltungspauschale aufzuschlagen.		

§ 6 Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz oder die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Das Amt Brüssow (Uckermark) haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. (3) dieser Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Brüssow für alle Personen- und Sachschäden, die er/sie oder die ihm/ihr abhängige Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über die Gebühren und den Kostenersatz für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brüssow tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Amtsfeuerwehr Brüssow vom 04. November 2002 außer Kraft.

Brüssow, 18. Februar 2021



A. Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow Beschlüsse vom 17.02.2021

Beschluss 0005/21 lt. Beschlussvorlage 0005/21 Haushaltssatzung 2021

Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow beschließt auf der Sitzung am 17.02.2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0006/21 lt. Beschlussvorlage 0006/21 Kassenkredit 2021

Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow beschließt auf der Sitzung am 17.02.2021 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 214.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 14.04.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Haushaltssatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.339.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.496.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	800,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	8.400,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.400.700,00 €
Auszahlungen auf	1.549.100,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.284.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	116.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	141.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H
2. Gewerbesteuer	350 v.H

§ 5

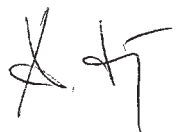
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei

Personalaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Versorgungsaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von mehr als	10.000,00 €
Transferaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Abschreibungen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
Sonstige investive Auszahlungen von mehr als	10.000,00 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind der Gemeindevertretung halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 29.900,00 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000,00 € festgesetzt.

Carmzow-Wallmow , den 18.02.2021



Hartwig
Amsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow für das Haushaltsjahr 2021 (Beschluss-Nr. 0005/21 vom 17.02.2021) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GVBL I Nr. 19 S. 286 vom 21.12.2007) wird darauf verwiesen, dass Jeder innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Str. 8 in 17326 Brüssow, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen kann.

Brüssow, den 09.03.2021



Hartwig
Amsdirektorin

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow 2 Beschlüsse vom 02.03.2021

Beschluss 0001/21 lt. Beschlussvorlage 0001/21 Haushaltssatzung 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt auf der Sitzung am 02.03.2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 13	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Beschluss 0002/2021 lt. Beschlussvorlage 0002/2021 Kassenkredit 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt auf der Sitzung am 02.03.2021 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 510.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 13	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 20.04.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Haushaltssatzung der Stadt Brüssow für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.225.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.688.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	108.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	83.900,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.817.500,00 €
Auszahlungen auf	4.382.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.061.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.514.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	756.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	781.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	87.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für In-

vestitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundstücke B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird bei

Personalaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Versorgungsaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von mehr als	10.000,00 €
Transferaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Abschreibungen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
Sonstige investive Auszahlungen von mehr als	10.000,00 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt

hat, sind der Stadtverordnetenversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.

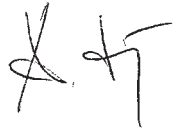
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 73.700,00 €

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 73.000,00 €

festgesetzt.

Brüssow, den 03.03.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

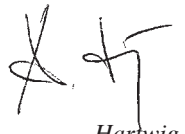
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Brüssow für das Haushaltsjahr 2021 (Beschluss-Nr. 0001/21 vom 02.03.2021) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GVBL I Nr. 19 S. 286 vom 21. 12. 2007) wird darauf verwiesen, dass Jeder innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Str. 8 in

17326 Brüssow, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen kann.

Brüssow, den 09.03.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 15.04.2021 in der Turnhalle in Klockow statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können sich die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertretersitzungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushangkästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Information der Meldestelle

Aus technischen Gründen bleiben die Meldestelle und das Standesamt vom 15.05.2021 bis zum 21.05.2021 geschlossen.

Termin der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021

Die Verbandsschau nach § 7 der Verbandssatzung findet im Bereich des Amtes Brüssow in diesem Jahr an nachfolgenden Termin statt.

Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Verbandsschau öffentlich. Bei der Durchführung sind die Einschränkungen gemäß der geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg einzuhalten. Daher werden interessierte Bürger gebeten, sich möglichst im Vorfeld der Verbandsschau mit ihrem Anliegen unter folgenden Kontaktdaten an den Verband zu wenden:

Tel: 033336/6755, Mobil: 0174/3845085

Mail: verwaltung@wbv-welse.de

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt.

Termin: Dienstag, den 20.04.2021

Treffpunkt: 08.30 Uhr Parkplatz Freiwillige Feuerwehr in Carmzow-Wallmow, Wallmow Nr. 19

Gemeinde: Carmzow-Wallmow

gez.: Ch. Schmidt Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: Di. 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & Do. 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungsleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Weihnachtsbaum verbrennen in der Kita Gänseblümchen

HERZLICHEN
DANK

Am Mittwoch, den 20.01.2021 fand in der Kita Gänseblümchen das traditionelle Verbrennen des Weihnachtsbaumes statt. Bei Stockbrot und Tee verabschiedeten sich die Kinder

und Erzieher von ihrem Weihnachtsbäumchen. Ernst Peters und Marie Thürnagel unterstützten uns an diesem Tag. Wir sagen DANKE.

Wir bedanken uns bei der Firma Grundmann aus Göritz. Sie spendeten den Weihnachtsbaum, der festlich geschmückt im Eingangsbereich unserer Kita stand.

Die Kinder und Erzieher der Kita Gänseblümchen



Knüppelkuchen oder Stockbrot gehören zur Weihnachtsbaumverbrennung in der Kita dazu.

Endlich wieder Schule

Diese Worte kann man nun wieder öfter hören, denn nach langen Wochen im Distanzlernen sind wohl alle Beteiligten froh, dem normalen Alltag etwas näher zu sein.

Die Kinder genießen im Wechselunterricht die kleinen Lerngruppen und die Anwesenheit der Lehrer als Hilfe beim Lernen und als Motivator. Und die Eltern freuen sich über zumindest ein wenig mehr Freizeit. Vielen Dank noch einmal an alle, die in der letzten Zeit mit viel Kraft und Engagement dabei waren.

Das Bild zeigt unsere kleine Gruppe der Notbetreuungskinder, die das Glück hatten, in der Schule sein zu dürfen.

B. Wussow



Heimvolkshochschule am Seddiner See: Siegerziehung des Landeswettbewerbes

Eine lange Tradition hat die Ziehung der Sieger des Landeswettbewerbes des Landeswettbewerbes von LANDaktiv „Landwirtschaft und ländlicher Raum“ für 5. Klassen auf der Bühne in der Brandenburg-Halle während der Internationalen Grünen Woche. Da dies in diesem Jahr nicht möglich war, wurde deshalb die von den Schülern sehnsüchtig erwartete Ermittlung der Sieger in die Heimvolkshochschule am Seddiner See, dem Träger des Projektes, geholt. Teilnehmer des Wettbewerbes und weitere Gäste konnten diese Aktion digital live miterleben.

Traditionell konnten prominente und fachkundige Persönlichkeiten gefunden werden, die die Ziehung vornahmen. So wurden als Gäste und Glücksbringer der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Axel Vogel sowie der Präsident des Brandenburger Landesbauernverbandes Henrik Wendorff begrüßt. Dritte im Bunde war die Direktorin der Heimvolkshochschule Dr. Antje Pecher.

An den Bildschirmen verfolgten Lehrer und Schüler von teilnehmenden Schulklassen sowie weitere Gäste die Veranstaltung. Damit ging der 16. Landeswettbewerb „Landwirtschaft und ländlicher Raum“ zu Ende. Wie bereits in den Vorjahren waren



Siegerziehung mit Onlineübertragung

Schüler von 5. Klassen an Brandenburger Schulen aufgerufen, ihr Wissen zu den verschiedensten Themen unter Beweis zu stellen. Mit diesem Wettbewerb möchte LANDaktiv das Interesse der Schülerinnen und Schüler am Leben auf dem Lande, der modernen Landwirtschaft und den Grünen Berufen wecken.

Wie in jedem Jahr gab es großes Interesse an dem Wettbewerb: 123 Schulklassen machten mit, das waren mehr als 2.400 Schüler.

Und das sind die 10 Preisträger

1. Preis:

Eine Klassenfahrt und der Besuch der Schüler-BraLa im MAFZ Paaren im Glien mit Programm am 7. Mai 2021:

Klasse 5a der Theodor-Fontane-Schule in Stechlin (Landkreis OHV)

2. Preis:

Eine 1-tägige Exkursion in einen Landwirtschaftsbetrieb in der Region:

Klasse 5a der Waldhofschule in Templin (Landkreis UM)

3. Preis

Lernmaterial für die gesamte Klasse:

Klasse 5b der Elsterlandgrundschule in Herzberg/ Elster (Landkreis EE)

Über den Gewinn eines Klasse Klassenfrühstücks können sich 7 weitere Schulklassen freuen:

- Klasse 5A der Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf in 03238 Finsterwalde (EE)

- Klasse 5a der Grundschule „Robert Koch“ in 14823 Niemegk (PM)
- Klasse 5a der Grundschule „Am Pekenberg“ in 14947 Nuthe-Urstromtal (TF)
- Klasse 5 der Grundschule Wustrau in 16818 Fehrbellin (OPR)
- Klasse 5 der Pannwitz-Grundschule in 17279 Lychen (UM)
- **Klasse 5 der Goethe Grundschule in 17291 Görzitz (UM)**
- Klasse 5b der Diesterweg-Grundschule in 17291 Prenzlau (UM)

Die Einlösung der Gewinne erfolgt in Abstimmung mit den Schulen in den nächsten Monaten.

Allen Gewinnern herzlichen Glückwunsch und allen Beteiligten danke fürs Mitmachen!

Den nächsten Wettbewerb gibt es wieder nach den Herbstferien 2021.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Projektleiterin von LANDaktiv Sabine Rudert unter 033205/ 250021.

*Gerlind Korb
NORDOST Region UM, BAR, MOL, LOS
LANDaktiv*

„Immer wieder kommt ein neuer Frühling ...“

Bei schönstem Sonnenschein ging es für die Sonnengruppe der Kita Gänseblümchen raus in die Natur. Wir nutzten die ersten Frühlingstage des neuen Jahres und haben uns auf die spannende Reise in den Frühling begeben.

Wir waren dem Frühling auf der Spur und fanden am Wegesrand so manch kleinen Schatz. Auf dem Sportplatz packten wir unsere Schwungtücher aus und genossen die ersten warmen Sonnenstrahlen.

Wir freuen uns schon jetzt darauf, was wir im Frühling alles entdecken und erforschen können.

*Die Kinder und Erzieher
der Kita Gänseblümchen*



Veranstaltungen in den Gemeinden

Schadstoffmobil – Jahressammlung 2021

Beim Schadstoffsammelmobil können die nachstehend aufgeführten **Sonderabfälle in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) abgegeben werden:**

Lacke, Farben (nicht ausgehärtet), Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittelreste, Altöl, Abbeizmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Autobatterien, Autopflegemittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entkalker, Fleckenentferner,

Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Kühlflüssigkeiten, ölverschmutzte Putzlappen und Gefäße, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Thermometer, Verdüner, WC-Reiniger, Lametta, Laugen

Vollständig ausgehärtete Farben können über die graue Restmülltonne entsorgt werden.

Abfälle bitte nicht unbeaufsichtigt am Haltepunkt abstellen!

Dienstag, den 20.04.2021		
Ort	Stellplatz	Zeit
Ludwigsburg	Glassammelcontainer / Buswendeschleife	09:00 - 09:20
Klockow	Feuerwehr / Glassammelcontainer	09:35 - 09:55
Carmzow	Kirche / Glassammelcontainer	10:10 - 10:30
Brüssow	Marktplatz / Parkplatz	10:45 - 11:25
Wollschow	Glassammelcontainer	12:30 - 12:50
Woddow	Dorfstraße / Bushaltestelle	13:05 - 13:25
Bagemühl	Hauptstraße / Glassammelcontainer	13:40 - 14:00
Grünberg	Feuerwehr	14:15 - 14:35
Donnerstag, den 22.04.2021		
Ort	Stellplatz	Zeit
Göritz	Dorfstraße / Glassammelcontainer	15:45 - 16:05

Kurzfristige Änderungen zu Haltepunkten können sich bei Baumaßnahmen oder Straßensperrungen ergeben. Beachten Sie hierzu bitte das Anzeigenblatt vor der Sammlung.

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

			So. 04.04.						Ostern
				10.00 Uhr					Göritz (Familiengottesdienst für alle Gemeinden)
			Fr. 09.04.	18.00 Uhr					Malchow Andacht zum Wochenschluss
			So. 11.04.						kein Gottesdienst
			Fr. 16.04.	18.00 Uhr					Malchow Andacht zum Wochenschluss
Fr. 26.03.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss	So. 18.04.	09.00 Uhr					Baumgarten
So. 28.03.		Palmsonntag		10.15 Uhr					Göritz
	09.00 Uhr	Cremzow							(Pfr. R.Schein Templin, für alle Gemeinden)
	10.15 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden)	Fr. 23.04.	18.00 Uhr					Malchow Andacht zum Wochenschluss
Fr. 02.04.		Karfreitag							
	09.00 Uhr	Kleptow							
	09.00 Uhr	Klockow							
	10.30 Uhr	Schönfeld							
	10.30 Uhr	Carmzow							
		(alle Gottesdienste für alle Gemeinden mit Abendmahl, Dipl.-Theol. R. Krause, Berlin und Pfr. Th. Dietz, Schönfeld)							
	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Karfreitag							

wöchentlich

Christenlehre, Flöten- u. Gitarrengruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenunterricht, Schönfelder Frauenkreis 24.03. (KI) und 28.04. (KI), Gemeindenachmittage Schönfeld/Tornow 19.04. (S), Baumg./Klept./Carmz 22.04. (C), Klockow 15.04., Ludwigsburg 26.04., Göritz 14.04.,

Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeerunde 29.04.,
Gemeindekirchenrat (n.V.)

Weitere Termine und Vorankündigung

„Gott kann auch anders“ – Lesung mit Helmut Matthies, Pfarrer
und ehem. Leiter der evangelischen Nachrichten Agentur idea,
Donnerstag, 22. April um 19.30 Uhr Speicher Malchower La-
byrinthpark

**Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie
Fahrgelegenheiten an.
Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!**

Evangelische Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste März/April

Gottesdienste dürfen weiterhin stattfinden und sind in den
Kirchen erlaubt! Wir beten dort für unsere Menschen, die in
unseren Orten wohnen. Unser Dienst in diesen schwierigen
Zeiten! Ihre Kirchengemeinde ist für Sie da!

28.03.2021

Palmsonntag 10:00 Uhr Brüssow
14:00 Uhr Bagemühl

01.04.2021

Gründonnerstag 19:00 Uhr Kirche in Brüssow
mit Abendmahl

02.04.2021

Karfreitag 19:00 Uhr Fahrenwalde Kirche mit
Abendmahl

04.04.2021

Ostersonntag 06:30 Uhr Morgenandacht bei
Sonnenaufgang auf dem
Friedhof in Brüssow mit
Posaunenchor +
entzünden der Osterkerze
und Osterspaziergang
10:00 Uhr Ostergottesdienst in
Brüssow

11.04.2021

10:00 Uhr Brüssow

18.04.2021

10:00 Uhr Brüssow

25.04.2021

10:00 Uhr Brüssow

Wer den Kreuzweg betet, geht mit Jesus die via dolorosa. Lädt
ihm all die eigenen Fragen und Anliegen mit aufs Kreuz. Lässt
das eigene Leben von ihm immer neu verwandeln.

Herzliche Einladung in unsere Kirchen! Schauen Sie sich ger-
ne darin um!

Ostern am am 4. April 2021

06:30 Uhr Osterandacht auf dem Brüssower Friedhof mit dem
Poauenchor

Spaziergang zur Auferstehung mit Stationen

08:00 Uhr Aufstellen der Osterkerze in der Brüssower Kirche

Lassen Sie sich einladen zur Osterandacht auf den Brüssower
Friedhof und zum anschließendem Spaziergang zur Kirche
einladen.

Pilgertag um den Brüssower See am 17. April 2021

Thema: Unterwegs mit Sophia, der Namensgeberin der Kirche
Brüssow

Termin: 17. April 2021 von

13.00 - 16.00 Uhr

Start: Am Pfarrhaus in Brüssow

Amtsstr. 6a, 17326 Brüssow

Der Seniorenkreis, 50plus und der Männerkreis müssen leider
im Januar und Februar ausfallen.

Kreuzweg in allen Kirchen am Sonntag, den 28. März 2021

Kreuzweg in folgenden Kirchen ab 10:00 Uhr

In Battin, Wollschow, Grimme, Brüssow, Woddow, Menkin,
Fahrenwalde, Bröllin, Grünberg, Trampe und Bagemühl

In der Regel hat ein solcher Kreuzweg 14 Stationen und ver-
gegenwärtigt bildlich den Leidensweg Jesu, seine Passion
von der Gefangennahme im Garten Getsemani bis zum Tod
am Kreuz.

Weitere Information

Alle Veranstaltungen sind den gegenwärtigen Verordnungen
anzupassen. Verschärfungen entnehmen sie bitte aus den
Medien oder auf unserer Internetseite:

www.kirchengemeinde-bruessow.de Gegenwärtig gelten die
Hygienebestimmungen, Abstand, Maske und Desinfektion
bei unseren Veranstaltungen in der Kirche. Wir bitten um Ver-
ständnis und hoffen, dass alle gesund bleiben.

Anzeigen



Karin Melüh

* 28. August 1936 † 24. Januar 2021

Begrenzt ist das Leben, doch unendlich die Erinnerung.

Herzlichen Dank

*sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden
fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten.*

Im Namen aller Angehörigen

Hans-Georg Melüh

Margrit Bruch

Brüssow, im Februar 2021

Bitte zum
Stamm-
buch
legen!

auf allen Friedhöfen
**NORDLAND
Bestattungen**



Bert Rusin



Britta Rusin

Neustadt 14, Prenzlau
03984 - 802244

24-Std.-Dienst-Tel. (auch am Wochenende)

Puschkinstraße 7, Brüssow
039742 - 80101

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörigen Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland

Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg

Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Neue Kooperation von Kulturhaus und Volkshochschule startet

Seit 1. Februar 2021 besteht eine neue Kooperation zwischen der Kreisvolkshochschule des Landkreises und dem Kulturhaus Kino Brüssow. Zukünftig werden wieder Veranstaltungen der Volkshochschule in der Stadt im Nordosten des Landkreises stattfinden. „Die Volkshochschule ist für den ganzen Kreis da und ich will gerne die Aktivitäten in den kleinen Orten weiter ausbauend. Ich hoffe, wir können schon bald auch andere Standorte mit spannenden Angeboten erreichen“ sagte die neue Leiterin der KVHS bei einem Termin in Brüssow. Vier Kurse aus drei Fachbereichen werden im Frühjahrssemester angeboten: vom Foto-Kurs über Kreatives Schreiben bis zu Englisch und Polnisch für alle. „Wir hoffen, dass wir gemeinsam ein Programm zusammengestellt haben, dass für die Menschen in Brüssow und Umgebung passt. Das Kulturhaus stärkt damit auch den Anspruch als Bildungsstandort hier bei uns auf dem Land, das freut uns sehr.“ kommentiert Rolf Weißgerber vom Kulturhaus.

Ob die Kurse wie geplant vor Ort stattfinden können, ist angesichts der aktuellen Lage nicht sicher. Eine Anmeldung ist aber jederzeit möglich, die Bezahlung erfolgt erst, wenn klar ist, dass die Kurse durchgeführt sind. Ein Hygienekonzept ist erarbeitet, so dass in kleinem Gruppen hoffentlich gestartet



Am 25. Januar wurde der neue Kooperationsvertrag von Katja Geulen und Rolf Weißgerber im kleinen Kreis unterzeichnet. (Foto: K. Geulen)

werden kann. Die Kursleiterinnen und Kursleiter stammen übrigens alle aus Brüssow und Umgebung, auch das ist Teil des neuen Konzepts der KVHS. Über die Präsenzkurse hinaus hat die Kreisvolkshochschule aber auch das Online-Angebot stark ausgebaut. Ob Yoga-Kurs, Computer-Kurse, Grundlagen der Quantentechnologie oder politischen Diskussionen - es ist sicherlich für jeden etwas dabei. Weitere Infos und Anmeldung unter www.kvhs-uckermark.de

Veranstaltungsort:
Kulturhaus Kino Brüssow - Prenzlauer Straße 35 - 17326 Brüssow

Weitere Informationen und Anmeldung:
Kreisvolkshochschule Uckermark
Regionalstelle Prenzlau - Brüssower Allee 48 - 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 2551 **Telefax:** 03984 2849
Email: info@kvhs-uckermark.de

In Kooperation mit:



Mit dem Lied Spaziergänger mahnt die Kirchenrockband mit dem Namen „Stop & Go“, Hass gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund keinen freien Lauf zu lassen. Wie kam es dazu? Pastor Johannes Grashof aus Pasewalk empfand die Pegida-Protestmärsche Anfang 2012 schockierend und verarbeitet seine Gefühle in einem Lied. „Spaziergänger“ heißt es und handelt vom Irrsinn der neuen Montagsdemonstrationen, die den Islam verteufelten und Hass gegen alles Fremde schürten. „Wir wollen mit diesem Song bewirken, dass die Menschen verstehen, dass es nicht in Ordnung ist, dass die Geister der Vergangenheit salonfähig werden.“ Mit Hilfe von

Fördermitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, des Vorpommern-Fonds und der Landeszentrale für politische Bildung M-V konnte die Band eine eigene Single-CD und nun auch ein Musikvideo aufnehmen. Seit dem 6. März dieses Jahres ist das Musikvideo bei Youtube unter youtu.be/zrCeZ36uL_g verfügbar. Damit die Botschaft des Liedes möglichst weit reisen kann, darf es beitragsfrei gespielt werden, wie Johannes Grashof sagt. „Am liebsten wäre uns, dass die Menschen sich filmen, wenn sie es aufführen und es über die sozialen Medien teilen. Vielleicht können sie auf diese Weise andere animieren, es ihnen nachzumachen.“

Anzeigen

Impfzentrum Prenzlau nimmt die Arbeit auf

Unter der operativen Leitung des DRK Kreisverbandes Uckermark West/Oberbarnim e.V. konnte das Impfzentrum in der Turnhalle der Carl-Friedrich-Grabow-Schule in Prenzlau wie geplant am 28.01.2021 eröffnet werden. Zunächst wurden auf einer Impfstrecke bis zu 70 Personen der Prioritätskategorie 1 mit dem mRNA Impfstoff von Moderna geimpft. Theoretisch können am Standort Prenzlau bis zu 420 Personen täglich geimpft werden, was sich jedoch auf Grund der momentanen Impfstoffknappheit nicht realisieren lässt. Die Verabreichung des Impfstoffes erfolgt über Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB), die Einweisung und die Betreuung der Impfwilligen stellt der DRK Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. sicher. Nach bereits kürzester Zeit hatte sich das Team im Impfzentrum gut aufeinander eingestellt und versorgte die Impfwilligen in respektvoller Art und Weise, nahm Bedenken und Ängste und spendete beruhigende Worte, wenn dies von Nöten war. Neben der stationären Versorgung im Impfzentrum werden auch Mobile Impfteams in Prenzlau mit Impfstoffen ausgerüstet. Diese können direkt in den Pflegeheimen verabreicht werden und ermöglichen somit auch immobilen Patienten die Coronaschutzimpfung. Unterstützt wird das Team des Impfzentrums vor Ort von Soldaten der Bundeswehr im Rahmen des Bundesprojektes „Helfende Hände“. Seit dem 17.02.2021 wurden im Impfzentrum Prenzlau neben den mRNA-Impfstoffen auch der Vektor-Impfstoff von „AstraZeneca“ verimpft. Nach und nach werden so immer mehr Impfstraßen geöffnet, so dass eine Vollaustattung des Impfzentrums Prenzlau erreicht werden kann.

Anne Grabowski



Bildquelle: DRK Landesverband Brandenburg (Fabian Lamster) und DRK Kreisverband UM West/Oberbarnim e.V.)




**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Aus Liebe zum Menschen.

**Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!**

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzerkrankte
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- + Integrative Kindertagesstätte
- + Netzwerk Gesunde Kinder
- + Externe Tagesgruppe, Familienunterstützender Dienst
- + Wohnstätte für behinderte Menschen
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Katastrophenschutz
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende
- + Schuldnerberatung
- + Wasserwacht
- + Begegnungsstätte

**Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15
17268 Templin
Tel.: 03987 7006-10**



Unsere Kunden sind die beste Werbung

Kompetente und reibungslose Abwicklung, sowie eine große Hilfe bei allen Fragen zum Verkauf meines Hauses! Einfach super!

Vielen Dank dafür! Jederzeit wieder und sehr zu empfehlen!!!!


P. Schölzke aus Petershagen/Uckermark

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Enrico Manthe
Malerarbeiten

Ich wünsche allen auf das Herzlichste ein sonniges und frohes Osterfest.

Springweg 6, 17321 Plöwen
Tel. 0151 121 563 23, waskes@web.de



ASZ Löcknitz
Thomas Krüger · Kfz-Meisterbetrieb

wünscht allen, die mir die Treue halten, ein frohes und gesundes Osterfest sowie einen guten, sonnigen Start in den Frühling. Ich bedanke mich für das Vertrauen und freue mich auf Ihren/Euren nächsten Besuch in meiner Kfz-Werkstatt.



Prenzlauer Straße 3c · 17321 Löcknitz · Telefon 039754/20496

UMST Klaus Schaffrath

All meinen Kunden und Geschäftspartnern wünsche ich ein frohes und sonniges Osterfest.




- Heizung · Sanitär
- erneuerbare Energien
- Projektentwicklung

www.uckermark-solartechnik.de
Carmzow 47 a · 17291 Carmzow-Wallmow · Tel. 039854/37733

Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbungen • Wohnungsauflösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

ETL Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft in Löcknitz

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft mit mehreren Niederlassungen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unsere Niederlassung in Löcknitz eine/n engagierte/n

Auszubildenden/de zum/zur Steuerfachangestellten und Buchhalter/in / Sekretär/in oder Steuerfachangestellte/n.

Wir bieten ein interessantes Aufgabengebiet in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre und die Möglichkeit, an in- und externen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Umgang mit moderner EDV-Technik macht Ihnen Spaß, Sie sind anwendungssicher in Standardprogrammen sowie der Nutzung von Email und Internet – aber auch bereit Neues zu lernen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die wir auf Wunsch selbstverständlich auch vertraulich behandeln.

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Löcknitz
Str. der Republik 13
17321 Löcknitz
E-Mail: fp-loecknitz@etl.de
Home: www.etl.de/fp-loecknitz

Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW





* Elektroinstallationen * Blitzschutz

Meinen Kunden & Geschäftspartnern ein frohes Osterfest!

Tel.: 039742 / 80357 · elektro-rakow@t-online.de
Amtsstraße 5, 17326 Brüssow



Das nächste
Amtsblatt Brüssow
erscheint am **22. April 2021**
Redaktionsschluss: 06.04.2021





Richter
Heizung & Sanitär GmbH

All meinen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes und sonniges Osterfest!

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727, 0171/2198211, Fax 039742 / 86977



Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. Informatiker (FH) **Heidelore Hobom** Steuerberaterin **Annelie Moll**

Wir wünschen frohe Ostern, herrliches Osterwetter und all unseren Mandanten einen fleißigen Osterhasen.

Niederlassung: 17321 Löcknitz • Straße der Republik 13
Tel.: (039754) 51490/ 20615 • Fax: (039754) 51492
E-mail: fp-loecknitz@etl.de • www.etl.de/fp-loecknitz



Unseren Kunden ein frohes Osterfest!

TANKSTELLE
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

Rothenklempenower Str. 49 a
17321 Löcknitz
Büro: Tel. 039754 20667
Baumarkt: Tel. 039754 52779
Fax: 039754 52818
info@randow-gruppe.de
www.randow-gruppe.de



Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt *Frohe Ostern*

- Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
- Waschanlage/Unterbodenschutz
- HU und AU

17326 Brüssow · Amtsstr. 5 · Tel.: 039742/81962



DACH- & FASSADENSANIERUNG

Frische Farbe für Dach und Fassade

Wer die ersten Sonnenstrahlen und die frühlinghaften Temperaturen für einen Spaziergang nutzt, sieht von Weitem so manche Dächer und Fassaden neu erstrahlen. Kommt man dann mit den Hausbesitzern ins Gespräch, wird in der gesamten Region oft die Empfehlung gegeben, sich an die Firma D & F GmbH aus der Pasewalker Speicherstraße 2 zu wenden. Seit mehr als 30 Jahren reinigen und beschichten die Profis aus Pasewalk Dächer und Fassaden. Über 3.500 zufriedene Kunden in ganz Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen haben die Dienste des Unternehmens bereits in Anspruch genommen. Auch wenn Dächer und Fassaden noch nicht alt sind, siedeln sich doch Moose und Flechten auf den Oberflächen an. Witterungseinflüsse, wie Sonne, Regen, Frost, Schnee und Hagel schaden den Dachziegeln, egal, ob aus Ton oder Beton, noch zusätzlich. Sie werden porös und drohen zu brechen. „Das Dach wird undicht, Feuchtigkeit kann ungehindert eindringen und sogar die Dachkonstruktion schädigen. Eine Beschichtung von Dächern und Fassaden mit einem gut haftenden und wasserundurchlässigen Material ist die Lösung“, können die Fachleute von D & F aus ihrer jahrzehntelangen Erfahrung berichten. Das Versiegelungssystem nutzt zudem den Lotuseffekt aus der Natur. Das abperlende Wasser nimmt Staub und Schmutz gleich mit. Die Schutzfunktionen von Dach und Fassade für das gesamte Haus werden verbessert und die Lebensdauer enorm verlängert. Die Eigentümer können aus vielen Farben für die Beschichtung auswählen. Aufgrund der immer noch geltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie kann das Unternehmen seine Dienstleistungen nicht auf Messen und Ausstellungen präsentieren und mit den Bauherren direkt ins Gespräch kommen. Trotzdem hat es beschlossen, die sonst angebotenen Messerabatte auch noch in diesem Frühjahr zu gewähren. Bis zum 30.04.21 erhalten alle Kunden noch den Rabatt in Höhe von 30 %. Also nehmen Sie schnell Kontakt zu den Profis von D & F in Pasewalk auf. Einen Termin können Sie telefonisch oder per Fax vereinbaren. Die Begutachtung des Zustandes des Daches oder der Fassade erfolgt unter Einhaltung der Hygienebestimmungen ohne direkten persönlichen Kontakt. Das Festpreisangebot erhalten dann die Immobilienbesitzer per Post. Die Fachleute führen die Maßnahmen mit einem geringen Aufwand an Material, Zeit und damit niedrigen Kosten durch.



Sven Scheele vor seinem Haus nach der Reinigung und Beschichtung mit Nanoversiegelung des Tondaches.

30% Jubiläumssrabatt für 2021

auf Dach- und Fassadenbeschichtungen (Lotuseffekt)

Nur noch einlösbar bis zum 30.04.2021 per Fax an 03973/436544 und per Post. Oder vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin bei Ihnen zu Hause.
Die Gutscheine sind begrenzt! Jetzt Jubiläumssrabatt sichern!

Speicherstraße 2 | 17309 Pasewalk (MV)
Tel.: 03973 - 43 59 878 | 0176 - 62 88 31 51

Name: _____ Adresse: _____

Telefon: _____

Dach Fassade Dachrinne